



Gemeinde Uelsen

Landkreis Grafschaft Bentheim

**Bebauungsplan Nr. 103
„Kita Linnenbachweg“**

Artenschutzbeitrag (ASB)

Projektnummer: 221166
Datum: 2021-06-24

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	3
2	ARTENSCHUTZBEITRAG	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	4
2.2.1	Plangebiet und Methodik	4
2.2.2	Faunapotenzialabschätzung	5
2.2.3	Brutvögel	7
2.2.4	Fledermäuse	9
2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung (Relevanzanalyse)	11
2.3.1	Brutvögel	12
2.4	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	14
3	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	15

Wallenhorst, 2021-06-24

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2021-06-24

Proj.-Nr.: 221166

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Uelsen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Kita Linnenbachweg“. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den Bau einer Kindertageseinrichtung, um zukünftig ein Angebot von Kinderbetreuungsplätzen in der Gemeinde Uelsen zu sichern.

Da artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Artenschutzbeitrag (ASB) erstellt, der hiermit zur Vorlage kommt

2 Artenschutzbeitrag

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt

die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

2.2.1 Plangebiet und Methodik

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Uelsen und liegt am südlichen Rand der bebauten Ortslage, südlich der Anliegerstraße „Linnenbachweg“. Mit einer Flächengröße von ca. 0,4 ha stellt es sich derzeit als eine Intensivgrünlandfläche (Mähweide) ohne weitere Strukturen dar. Östlich der Grünlandfläche grenzt ein Wohngrundstück mit älterem Baumbestand (Laub-

/ und Nadelgehölzen) sowie Ziergehölzen, Rasen und Rabatten an, nördlich die bebaute Siedlungsrandlage von Uelsen (Wohn-/ Mischgebiet). Die westlich und südlich angrenzenden Flächen und das daran angrenzende nähere und mittlere Umfeld sind durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Äcker), Hecken und kleinere Feldgehölze sowie weitere eingestreute bebaute Bereiche charakterisiert.

Die relativ intensive Nutzung der betroffenen und direkt angrenzenden Flächen des Eingriffsvorhabens, die bestehenden angrenzenden Wohn-/ Gartenbereiche/ Siedlung und der Betrieb der angrenzenden Straße („Linnenbachweg“) sind grundsätzlich als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (geringe Habitatausstattung, Lärm, visuelle Beeinträchtigung) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für das Untersuchungsgebiet und seine unmittelbar angrenzenden Bereiche keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar. Südwestlich, in ca. 650 Metern Entfernung, ist westlich der Straße „Veldhoffs Kamp“ ist ein wertvoller Bereich für Brutvögel (Staus offen) dargestellt.

Normalerweise sind als Grundlage für eine artenschutzrechtliche Prüfung spezielle Erfassungen zu möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen erforderlich. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die vorgesehene Kindergartenerichtung auf einer kleinen (0,4 ha), intensiv genutzten und stark vorbelasteten Grünlandfläche am unmittelbaren Ortsrand gelegen. Alle angrenzenden, oder in näherer Umgebung vorhandenen Gehölzbestände und der vorhandene Gebäudebestand in der Umgebung des Plangebietes bleiben erhalten.

Aufgrund dieser speziellen Situation wird bei vorliegender Planung für die zu erarbeitenden Unterlagen zum Bauleitplanverfahren eine Potenzialanalyse als Grundlage für eine artenschutzrechtliche Prüfung als ausreichend angesehen. Der Artenschutzbeitrag beinhaltet eine einmalige Ortsbegehung mit Nester-/ und Baumhöhlensuche innerhalb des Plangebietes und der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Strukturen sowie eine Faunapotenzialabschätzung. potenziell betroffener Artgruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten). Im Anschluss werden aus diesen Artgruppen die potentiell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten aus gutachterlicher Sicht abgeleitet und die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren identifiziert (Relevanzprüfung).

2.2.2 Faunapotenzialabschätzung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹ sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

¹ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Tabelle 1: potentiell vorkommende Artgruppen auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Potenzialabschätzung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Gebäude, Gehölzstrukturen), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahungshabitat Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser), fehlende Habitatausstattung
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011), fehlende Habitatausstattung
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Vorhabensbereich
<i>Amphibien</i>		
Geburtsheiferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung und keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Frauenschu Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnpfarn		
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmo- derma eremita</i>	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebens- stätten vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebens- stätten im Vorhabensbereich vorhanden
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsge- biete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Zusammenfassend lässt sich weiterhin festhalten, dass im Zuge der Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Artgruppen keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentiellen Lebensstätten solcher Arten anbieten.

Fazit

Im Ergebnis der o. a. Faunapotenzialabschätzung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabensbereiches sind, neben Europäischen Vogelarten, Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Fledermäuse möglich. Für diese Artgruppen ist eine Betroffenheitsanalyse und eine artenschutzrechtliche Wirkungsprognose (Relevanzanalyse) mit notwendigen Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung erforderlich.

2.2.3 Brutvögel

Herausgestellt werden Vorkommen mit besonderer Planungsrelevanz. Die Festlegung auf „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP². Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die

² Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gehölzstrukturen. In den einsehbaren Kronenbereichen der an das Plangebiet angrenzenden Gehölze des benachbarten Gartengrundstückes wurden keine größeren Nester, die als dauerhafte Niststätte von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz fungieren können (hier: insbesondere Greifvogelhorste), oder größere Baumhöhlungen gesichtet. Es ist festzustellen, dass im Bereich der Umgebung der B-Plangrenze möglicherweise Nischen in den vorhandenen älteren Garten- Heckengehölzen existieren, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für verbreitete europäische Vogelarten fungieren können. Der Nachweis einer solchen Nutzung konnte nicht erfolgen.

Auf der Grundlage der durchgeführten Ortsbegehung³ sowie von Orts- und allgemeinen Artenkenntnissen ist das Vorkommen folgender **Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“** auf den Flächen des Plangebiets/ Eingriffsvorhaben als möglich anzusehen:

Erläuterung zur folgenden Liste:

EG-VO A: im Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (VO(EG) Nr. 338/97) aufgeführte Art
BArtSchV: in Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Art

- Star (Potenzielles Teilnahrungshabitat) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3
- Rauchschnalbe (Potenzielles Teilnahrungshabitat) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3
- Mehlschnalbe (Potenzielles Teilnahrungshabitat) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3
- Turmfalke (Potenzielles Teilnahrungshabitat) EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds. *
- Mäusebussard (Potenzielles Teilnahrungshabitat) EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds. *

Das Vorkommen weiterer, im betroffenen Naturraum mit entsprechender Biotoptypenausstattung (dörflicher Siedlungsrandbereich mit Zier-/ Nutzgärten und angrenzenden Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen) zu erwartenden „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ (z. B. Bluthänfling, Sperber, Gartenrotschwanz, Schleiereule oder Turteltaube) oder ein Brutplatz der oben genannten Arten Rauch-/ Mehlschnalbe, Star, Mäusebussard und Turmfalke ist aufgrund der Ausprägung (keine besonderen oder guten bzw. strukturreichen Standortbedingungen und Habitatausstattung, keine Strukturen mit Eignung zum Nistplatz) sowie der bestehenden Vorbelastungen (unmittelbare Nähe zu Gemeindestraßen, Siedlungsrand/ Wohnnutzung mit den entsprechenden akustischen und optischen Emissionen) und der geringen Flächenausdehnung der von der Überplanung betroffenen Grünlandfläche als höchst unwahrscheinlich anzusehen. Bezüglich dieser Arten werden somit keine weiteren Prüfschritte als erforderlich angesehen.

Darüber hinaus gibt es in Gärten oder strukturierten Habitaten der Siedlungsrandbereiche Grasfluren brütende Vogelarten, die die Flächen des Plangebietes und die in näherer Umgebung angrenzenden Strukturen/ Gehölze/ Gebäude als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte potentiell nutzen können. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um sogenannte Allerweltsarten welche als Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ eingestuft werden. Folgende

³ Ortsbegehung im Hinblick auf das mögliche Vorkommen artenschutzrechtlicher Arten oder deren Lebensstätten am 02.06.2021

Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ könnten im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung vorkommen:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp. Da sich im Plangebiet selbst keine Gehölzstrukturen befinden, werden die überplante Flächen von fast allen der benannten Arten maximal gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Hierbei handelt es sich entsprechend der vorhandenen Habitatausstattung des Plangebietes und seiner angrenzenden Umgebung um verbreitete Arten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften, die besonders z. T. auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Auch die sog. Allerweltsarten als Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz sind als europäische Vogelarten geschützt.

Durch die Überplanung von Vegetationsstrukturen könnten Lebensstätten europäischer Vogelarten mit „allgemeiner“ und „besonderer Planungsrelevanz“ verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Dies wird in Kapitel 2.3.1 geprüft.

2.2.4 Fledermäuse

Potentiell ist das Vorkommen von verschiedenen Fledermausarten aufgrund der „landschaftlichen Gegebenheiten“ im Umgebungsbereich des Plangebietes (Plangebiet, angrenzende Gehölze im Übergangsbereich zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und Gartenbereichen) möglich:

Tabelle 2: potenziell vorkommende Fledermausarten (beispielhaft und nicht vollständig).

Fledermäuse	Rote Liste Nds. ⁴	Rote Liste D	Erhaltungszustand Nds. ⁵	Potentieller Status im Plangebiet und seiner näheren Umgebung
Zwergfledermaus	3 (-)	-	G	Kulturfolger, Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Kleine Bartfledermaus	2	V	S	Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Kästen, ggf. Teilnahrungshabitat
Breitflügelfledermaus	2	G	U	Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Rauhautfledermaus	2	-	G	Waldfledermaus mit Bindung an strukturreiche Wälder mit Kleingewässern, ggf. Teilnahrungshabitat

Rote Liste: - = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, D = Daten unzureichend

*Angaben in Klammern geben die erwartete Einstufung der neuen Roten Liste wieder
Erhaltungszustand: x = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht

⁴ Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

⁵ Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

Im Ergebnis einer einmaligen Ortsbegehung⁶ und der daraus erfolgten fachlichen Einschätzung lässt sich folgendes festhalten:

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gehölze oder Gebäude und somit keine Strukturen, welche sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse eignen könnten.

Die östlichen Randbereiche der Grünlandfläche könnten aufgrund der randlichen Lage von Gehölzen (östlich angrenzender Gartenbereich mit teilweise älteren Bäumen) eventuell zu bestimmten Jahreszeiten eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Fledermausarten haben, dieses wird aber keine besondere Bedeutung aufweisen, da es sich bei den Gartenbäumen zum Teil um Nadelgehölze handelt und die Grünlandfläche nur um einen sehr kleinen Bereich im sehr großen Funktionsraum einer Kolonie handeln kann, der in der Regel mehrere Quadratkilometer umfasst.

Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seiner direkt angrenzenden Flächen ist somit eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Breitfledermaus und die Zwergfledermaus, ggf. auch der kleinen Bartfledermaus oder der Rauhaufledermaus und weiterer Arten möglich, bzw. zu erwarten. Diese Arten nutzen als Jagdgebiete u. a. auch Gärten und Parks sowie strukturreiche Landschaftsräume. Die Ausprägung des Plangebietes bietet diesen Arten aber mit hoher Wahrscheinlichkeit kein geeignetes Nahrungsbiotop mit besonderer Bedeutung.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Leitstrukturen unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁷. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall, die Nahrungsflächen weisen nach derzeitiger Einschätzung keine essentielle Bedeutung auf. Eine mögliche Nutzung der randlichen Gehölze als Leitstrukturen kann auch trotz der vorgesehenen Bebauung weiterhin stattfinden, da die Gehölze nicht in Anspruch genommen werden und zu den Strukturen ein ausreichender Abstand mit der vorgesehenen Bebauung gehalten wird. Eine Beeinträchtigung der Arten durch die Planung ist unter diesen Aspekten ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Suche nach potentiellen Quartierstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergab, dass sich weder Gebäude, noch ältere Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG) innerhalb des von der Planung befindlichen Bereichs (Eingriffsbereich) befinden.

Potenziell vorkommende Fledermausarten oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sind von der vorliegenden Planung somit nicht betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung der vorgesehenen Planung ist somit insgesamt nicht zu erwarten, weitergehende Prüfschritte oder spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für diese Artgruppe nicht erforderlich.

⁶ Ortsbegehung im Hinblick auf das mögliche Vorkommen artenschutzrechtlicher Arten oder deren Lebensstätten am 02.06.2021

⁷ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung (Relevanzanalyse)

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Die Planung hat zum Ziel, im ländlichen Siedlungsrandbereich der Ortschaft Uelsen die planungsrechtliche Grundlage für den Bau einer Kindertageseinrichtung zu schaffen. Bei Umsetzung der Planung wird es somit zum Verlust und einer „Umnutzung“ von einer kleinen Grünlandfläche zu einem Kindergarten mit Hausgartenfläche kommen.

Die relativ intensive Nutzung der betroffenen und direkt angrenzenden Flächen des Eingriffsvorhabens, die bestehenden angrenzenden Wohn-/ Gartenbereiche/ Siedlung und der Betrieb der angrenzenden Straße („Linnenbachweg“) sind grundsätzlich als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (geringe Habitatausstattung, Lärm, Zerschneidung, visuelle Beeinträchtigung) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Der Vorhabensbereich ist durch umliegende Wohn-/ Gartenbereiche und Straßen bereits vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Diese Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich kaum wirksam überschreiten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen, als nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingt wird eine ca. 0,4 ha große, intensiv genutzte Grünlandfläche in Anspruch genommen und teilweise versiegelt sowie weiterhin auch als Zier-/ und Nutzgarten genutzt werden. Der Bereich steht somit z. B. als Nahrungshabitat, Nahrungsraum für ungefährdete, verbreitete Vogelarten und als eventuell gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzter Bereich nicht mehr wie bisher oder nur noch in einem eingeschränkten Maße zur Verfügung. Hinweise auf relevante Vorkommen von Arten mit besonderer Planungsrelevanz oder deren Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten oder essentieller Teillebensräume liegen jedoch nicht vor und sind auch nicht zu erwarten. Besonders bedeutsame oder essentielle Habitatfunktionen können ausgeschlossen werden. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist nicht zu erwarten.

Im Umgebungsbereich des geplanten Baus der Kindertageseinrichtung sind aktuell schon Siedlungsbereiche mit bewohnten Baukörpern teilweise bestanden. Mit der Umsetzung der geplanten Kindertageseinrichtung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang/ Tageszeit nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden. Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der

genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der damit schon bestehenden Störfwirkungen auch nicht zu erwarten. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist nicht zu erwarten.

2.3.1 Brutvögel

Im Ergebnis der faunistischen Potenzialanalyse lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Situation das Vorkommen von vielleicht 17 Brutvogelarten allgemeiner Planungsrelevanz (alle Arten mit möglichem Status Revierinhaber, aber mögliche Brutplätze wahrscheinlich in angrenzenden Randbereichen mit Strukturangeboten oder außerhalb der zu erwartenden Eingriffsfläche, Nutzung der zu betrachtenden Flächen als Teilnahrungshabitat) und 5 Vogelarten besonderer Planungsrelevanz (alle Arten mit dem Status „Potenzielles Teilnahrungshabitat“) im Bereich des Plangebietes und seiner unmittelbaren Randbereiche möglich ist.

Arten mit besonderer Planungsrelevanz

Eine konkrete artenschutzrechtliche Betroffenheit wäre hier insbesondere durch den möglichen Verlust von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten (Nester) von Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ möglich. Keine der genannten Arten (Star, Rauch-/ und Mehlschwalbe, Turmfalke, Mäusebussard) weisen gemäß der Potenzialabschätzung den Status „Mögliches Brutvorkommen“ im Bereich des Plangebietes oder seiner näheren Umgebung auf. Das bedeutet, dass sich aufgrund der Biotopstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches oder seiner unmittelbaren Umgebung keine Bedingungen oder Strukturausstattungen befinden, die eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den Vogelarten Star, Rauch-/ und Mehlschwalbe, Turmfalke, aufweisen. Im Hinblick auf eine mögliche Nutzung des Plangebietes als potenzielles Teilnahrungshabitat lässt sich folgendes feststellen: Die genannten Arten kommen in der mittleren bis weiteren Umgebung des Bauvorhabens möglicherweise als Brutvogel vor, nutzen den Bereich eventuell zeitweise zur Nahrungssuche, haben aber innerhalb des Gebietes und seiner unmittelbaren Umgebung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester). Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁸. Dies ist bei den benannten Arten aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung, der bestehenden Vorbelastung und der Lage im Raum nicht zu erwarten.

Neststandorte der genannten Arten sind durch die Planung nicht betroffen. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt. Tiefer gehende Prüfschritte oder Spezielle Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich.

⁸ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz

Bei den im Geltungsbereich des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung zu erwartenden häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp, kann davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist. Da sich im Plangebiet selbst keine Gehölzstrukturen befinden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die überplante Flächen von fast allen der benannten Arten maximal gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt werden können und sich die Brutstandorte (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) dieser Arten außerhalb der Eingriffsfläche in den benachbarten Strukturen befinden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche. Dies ist bei den benannten Arten aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung, der bestehenden Vorbelastung und der Lage im Raum nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch mögliche zusätzliche betriebsbedingte Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Vögel ebenfalls als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten und keine Tierlebensräume besonderer Bedeutung unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Die im Geltungsbereich und der Umgebung des Plangebietes zu erwartenden Brutvogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätten sind somit von der Umsetzung der vorliegenden Planung im Hinblick auf eine mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht betroffen.

Vorsorglich gilt für die möglicherweise vorkommenden Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch sicher ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 28./29. Februar) durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

2.4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine Erfüllungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplanes möglich ist.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen könnten, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist*

DRACHENFELS, O. v. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK P. (2015). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015*. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (1998). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim*. Stand: 1998, Nordhorn

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 2010, 104 (Inkrafttreten am 01. März 2010)*

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 31.03.2021 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

RICHTLINIE 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)